

# Vogtländischer Anzeiger.

38. Stück.

Plauen, Sonnabends den 19. Sept. 1812.

## Das Hauptsächlichste

aus dem Königl. Sächf. Mandate de dato Dresden den 9. July 1812, die Einführung eines neuen Abgabensystems überhaupt und einer neuen Grundabgabe insbesondere, zum Behuf der Aufbringung der erhöhten, neuen oder außerordentlichen Staatsbedürfnisse, betreffend.

(Fortsetzung.)

Von den nutzbaren Berechtigten der Grundstücke werden nur die bestimmten jährlichen Zinsen und Gefälle und die wandelbaren Gefälle, an Gelde und Naturalien, mit Ausnahme der zuweilen darunter begriffenen Pachtgelder für in Zeitpacht ausgethane Grundstücke, die Lehngelder und die Nutzungen der Jagdgerechtigten, mit Einschluß der Jagdpachtgelder und Wildpretdeputate, im Durchschnitte der letzten sechs Jahre von 1806 bis mit 1811, nach Abzug des zehnten Theils, wegen des mit Erlangung dieser Nutzungen verbundenen Aufwands und des hierbei zuweilen eintretenden Verlusts, in Ansatz gebracht.

Die Naturalzinsen werden, soweit sie in Getraide bestehen, nach Dresdner Scheffel-

maße angesetzt, und nach den festgesetzten Preisen berechnet, soweit sie aber in andern Naturalien bestehen, mit Angabe der Quantität nach den zur Verfallzeit im Orte üblichen Preisen, in Ansatz gebracht; jedoch werden hierbei die Zinsen an Stroh, Heu, Grummet und andern Fütterungsmitteln, dafern der Zinsberechtigte selbige in seine Wirthschaft zu verwenden pflegt, nicht gerechnet.

Von den, der neuen Grundabgabe unterworfenen Gegenständen des Grundeigenthums sind im Allgemeinen nur folgende ausgenommen.

- 1) Alle Realitäten, welche an sich unfähig sind, einen Ertrag zu gewähren.
- 2) Die gottesdienstlichen Gebäude, sammt deren Eingebäuden.
- 3) Die Begräbnisorte.
- 4) Die uns eigenthümlich zuständigen Güter und Grundstücke.
- 5) Die zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten öffentlichen Gebäude, mit Ausschluß der in selbigen befindlichen Behältnisse, welche als Dienstwohnungen zu betrachten, oder gar vermietet werden, und daher nach den §. 59 bis mit 70 enthaltenen Vorschriften abzuschätzen sind.
- 6) Alle nicht bewohnbare Gebäude, welche lediglich